



SV „Sachsenring“ Hohenstein-Ernstthal e.V.

Satzung

SV „SACHSENRING“ HOHENSTEIN-ERNSTTHAL E.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit	2
§ 3 Haftung des Vereins	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Mitgliedsbeitrag und Finanzen	6
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Abteilungen	7
§ 10 Vorstand	7
§10.1 Allgemeines	7
§10.2 Beschlussfassung	8
§10.3 Wahl und Amtsdauer	9
§ 11 Bilanz, Kassenprüfung	9
§ 12 Mitgliederversammlung	10
§ 13 Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung	10
§ 14 Form der Einberufung und Beschlussfähigkeit	11
§ 15 Beschlussfassung, Wahlen, Wählbarkeit	12
§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse	12
§ 17 Anträge zur Tagesordnung	13
§ 18 Vereinsjugend	13
§ 19 Ausschüsse	14
§ 20 Ordnungen	14
§ 21 Strafbestimmungen	14
§22 Datengeheimnis	14
§ 23 Datenschutz	14
§ 24 Auflösung des Vereins	16
§ 25 Schlussbestimmungen	16

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportverein „Sachsenring“ Hohenstein-Ernstthal. Der Sitz des Vereins ist Hohenstein-Ernstthal. Er ist in das Vereinsregister Chemnitz eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist Mitglied des sächsischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Sächsischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Haftung des Vereins

Für Schäden aus der Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge. Weitere Ansprüche sind ausgenommen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Auskunft über Art und Umfang der bestehenden Versicherung vom Vorstand zu verlangen.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern und

- Ehrenmitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind

- Juristische Personen
- Passive Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise, insbesondere aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen, sind nicht statthaft. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Dieser ist schriftlich und unter Verwendung des gültigen Formblattes des Vereins an den Vorstand zu richten. Bei Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zusätzlich zu unterzeichnen. Bei juristischen Personen ist der Antrag vom jeweiligen Geschäftsführer bzw. den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Die Abgabe des Aufnahmeantrags bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand die Aufnahme innerhalb von 30 Tagen ab Antragsstellungsdatum nicht abgelehnt hat. Maßgeblich für den Beginn der Frist von 30 Tagen ist der Tag der Vorlage des Antrages beim Vorstand. Mit der vorläufigen Aufnahme ist für das Mitglied die Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen bindend.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Des Monats, in dem selbige beantragt wurde. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Nichteinstimmigkeit erfolgt geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Ein Ablehnungsgrund braucht nicht angegeben zu werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Mit der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Abteilungen haben das Recht, Interessenten für die Sportarten für eine Probezeit einzubeziehen. Für diese gelten die Rechte und Pflichten des Vereins nicht. Die Dauer der Probezeit für Interessenten darf die Dauer von 3 Wochentrainingseinheiten nicht überschreiten. Ein Versicherungsanspruch für diesen Zeitraum besteht nicht.

Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied unter besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, Schwangerschaft o.ä., die passive Mitgliedschaft mittels Antrag in schriftlicher Form beantragen. Während der passiven Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Tod
- dem Austritt
- der Streichung oder
- dem Ausschluss des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei natürlichen Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von deren Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zum 30.6. oder 31.12. unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, sich einer Vereinszugehörigkeit unwürdig erweist, bei vorsätzlich groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung und deren Beschlüsse oder den Anordnungen der Vereinsorgane, bei unehrenhaftem Betragen oder aus anderem wichtigen Grund durch einfachen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Einen diesbezüglichen Antrag kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in schriftlicher Form per Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand per Einschreiben eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitglieds. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt der Beschluss als erlassen und die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung.

Ein Mitglied kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es auch nach einmaliger schriftlicher Anmahnung mit einer Frist von 4 Wochen den Mitgliedsbeitrag sowie ggf. weitere offene Forderungen nicht bezahlt.

Der Vorstand behält sich das Recht auf Eintreibung der offenen Forderungen auch nach Ausschluss des Mitgliedes vor und kann entsprechende Rechtsmittel verwenden.

Der Ausschluss ist in schriftlicher Form per Einschreiben dem Mitglied bekannt zu geben.

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die entsprechenden Abteilungen dies im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung ankündigen, oder ein formloses Schreiben in Textform im laufenden Kalenderjahr beim erweiterten Vorstand vorliegt. Über die Streichung ist die entsprechende Abteilung in Textform zu informieren. Eine Streichung durch den erweiterten Vorstand ist mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Vorstandssitzungen möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen einschließlich Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen, sowie eventuell angefallene Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, im Sinne der Satzung tätig zu sein und bei Veranstaltungen des Vereins sowie deren Abteilungen den Anordnungen der Verantwortlichen Folge zu leisten.

Die Mitgliedschaft berechtigt zum Gemeingebrauch der dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der jeweils geltenden Anordnungen, Verträge und Richtlinien.

Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Wahlrecht.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 14. vollendeten Lebensjahr genießen Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe, Zeitpunkt und Art der Zahlung des Beitrages regelt die Beitragsordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ordentliche Mitglieder, welche am Wettkampfbetrieb sowie öffentlichen Auftritten des Vereins teilnehmen, müssen die vorgeschriebene Vereinskleidung tragen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Finanzen

Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Beiträge sind unterteilt in

- den Vereinsbeitrag
- den Vereinsumlagen
- Beiträge des Landes- und Kreissportbundes
- Versicherungsbeiträge

Zusätzlich können Abteilungsbeiträge und Beiträge für Landesfachverbände erhoben werden.

Die Höhe des Vereinsbeitrages ist in der Beitragsordnung festgeschrieben. Über die Höhe des Vereinsbeitrages sowie die Höhe der Vereinsumlagen hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Über die Höhe der Abteilungsbeiträge hat die Abteilungsversammlung zu entscheiden und dies dem Vorstand im Rahmen der Haushaltsplanung in Textform vorzulegen.

Die Vereinsbeiträge sowie Beiträge des Landes- und Kreissportbundes und anfallende Versicherungsbeiträge sind bis zum 24.1. und 24.7. des jeweiligen Jahres durch die Abteilung an den Verein abzuführen. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum 10.1. und zum 10.7. des jeweiligen Jahres mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen.

Die Beiträge und Aufnahmegebühren sowie Umlagen können bar, durch Überweisung oder durch SEPA-Lastschriftinzug mittels Formblatt des Vereins eingezogen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Kassenprüfungskommission

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter und
- bis zu 3 Beisitzern

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Abteilungsleiter

Die Kassenprüfungskommission besteht aus

- 1. Kassenprüfer
- 2. Kassenprüfer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereint werden. Die Positionen des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters sind von der Personalunion ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils im letzten Monat des Geschäftsjahres mittels Banküberweisung oder in Bar gegen Quittung.

Den Vorstand nach §26 des BGB bilden der

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende und
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 des BGB gemeinsam vertreten.

§ 9 Abteilungen

Innerhalb des Vereins sind im Hinblick auf sportartspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Die genaue Grundlage für die Arbeit ist die Abteilungsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Vorstand

§ 10.1 Allgemeines

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit Sie nicht durch die Satzung eines anderen Organs zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen
- Vorbereitung und Einberufung von erweiterten Vorstandssitzungen (erweiterter Vorstand)
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.

- Aufstellung von Richtlinien für den Übungs- Trainings und Wettkampfbetrieb sowie Dienstanweisungen für Erfüllungsgehilfen des Vereins.
- Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen und Verträgen gleich welcher Art.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen.
- Festlegung von Sonder- und Zusatzbeiträgen (satzungsgemäße Sonderumlagen zur Deckung von Aufwendungen wie Versicherungsbeiträge, Verwaltungskosten u.a.)
- Erstellung, Erlass und Durchsetzung von Ordnungen.

Für Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, die den Verein bis zu 1.000,00 EUR belasten, hat der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende zu beschließen.

Dies gilt auch für Aufwendungen und Entscheidungen, welche die Unterhaltung des laufenden Betriebes betreffen, gesetzliche Abgaben sowie wiederkehrende Leistungen.

Für Rechtsgeschäfte mit Beträgen über 1.000 EUR ist die vorherige Zustimmung durch die einfache Mehrheit des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit gilt das Rechtsgeschäft als nicht abgeschlossen.

In allen Fragen der für den Verein beschäftigten Personen entscheidet der Vorstand.

Für Rechtsgeschäfte, welche die Abteilungen für Ihren unternehmerischen Bereich insbesondere dem Zweckbetrieb tätigen müssen und die über das Abteilungskonto abgewickelt werden, erhalten die Abteilungen eine entsprechende Vollmacht.

Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf und kann jederzeit durch den Vorstand mit einfachen Beschluss zurückgenommen werden. Über den Beschluss ist die entsprechende Abteilung schriftlich zu informieren.

§10.2 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung muss in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Versammlungsleiter ist derjenige, welcher diese einberufen hat.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Alle im Rahmen der Sitzung festgelegten Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken im Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Sitzungsprotokoll muss die Angabe des Ortes, der Uhrzeit, die Namen der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und die zugrundeliegende Tagesordnung enthalten.

Ein Beschluss des Vorstandes kann in elektronischer Form erfolgen. Dazu müssen alle Mitglieder des Vorstandes ihre Stimme ebenfalls in elektronischer Form abgeben. Ein elektronischer Beschluss ist ebenfalls gültig, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder abgestimmt haben, jedoch eine Änderung der Mehrheit durch die noch fehlenden Stimmen

ausgeschlossen ist. Elektronische Beschlüsse müssen dem Sitzungsprotokoll zur Beweispflicht ausgedruckt beigelegt werden.

§10.3 Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, bestellt. Er bleibt bis zur Neubestellung im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu bestellen, die Blockwahl ist unzulässig. Es können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder bestellt werden, welche auch Mitglied im Verein sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen kommissarisch ernennen.

Der von der Jugendversammlung bestellte Jugendleiter ist automatisch Mitglied des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder können auch während Ihrer Amtsperiode von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit abbestellt werden.

§ 11 Bilanz, Kassenprüfung

Bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Dieser Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren.

Nach Erstellung des Jahresabschlusses für das laufende Geschäftsjahr sind den Kassenprüfern des Vereins die Geschäftsunterlagen im Original bis zum 28.02. des darauffolgenden Geschäftsjahres zugänglich zu machen, dass von diesen der Kassenprüfbericht zur Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

Die Kassenprüfer haben des Weiteren im Rahmen Ihrer Funktion den Antrag auf Entlastung des Vorstandes gemäß Ihres Prüfberichtes in der Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Kassenprüfer werden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist nicht zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Verlesung und Genehmigung des letztjährigen Protokolls
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
- Bericht des Geschäftsführers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über die Höhe des für das kommende Geschäftsjahr geltenden Vereinsbeitrags zu hören. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus. Bei vorliegenden zwingenden Gründen kann der Versammlungsleiter die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann als Delegiertenversammlung durchgeführt. Im Falle des § 23 in Verbindung mit den §15 Absatz 3 ist die Mitgliederversammlung nicht als Delegiertenversammlung durchzuführen.

Jede Abteilung hat pro 10 angefangene Mitglieder das Recht einen Delegierten zu stellen. Die Mitgliedsanzahl wird auf Grundlage der Bestandserhebung des 31.12. des Vorjahres festgestellt.

Die Delegierten der Abteilungen müssen zur Wahrung des Stimmrechts das 14. Lebensjahr vollendet haben und ordentliches Mitglied sein. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat sich in der Anwesenheitsliste namentlich einzutragen.

§ 14 Form der Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform als E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einladung wird an den erweiterten Vorstand gemäß § 8 Absatz 3 und, die Ehrenmitglieder gesendet.

Eine frist- und formgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch dann gewährt, wenn Sie anstelle des Einladungsschreibens in der örtlichen Presse veröffentlicht wird.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf einer Frist von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung, Wahlen, Wählbarkeit

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann auf Befragen des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit beschließen, ob eine Stimmabgabe durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen soll.

Für die Wahlen gilt, wenn es sich um die Wahl des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden handelt, dann gilt jeder nur gewählt, wenn er mindestens 50% + 1 der abgegebenen Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Nach der Wahl ist der jeweilige Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt, bejaht er dies, gilt er als bestellt.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:

- Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
- Namen und Vornamen des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Die Tagesordnung mit der Angabe, ob Sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war
- Feststellung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen (Ergebnisse der Einzelabstimmung und Art der Wahl)

Weiterhin sind Angaben über die Person sowie die Erklärung, dass Sie die Wahl angenommen hat nieder zuschreiben.

Wurde im Rahmen der Versammlung die Satzung geändert oder eine neue Satzung verfasst, so ist dies ebenfalls im Protokoll festzustellen. Dabei muss der Wortlaut wie folgt angegeben werden: „Die Satzung wurde geändert und laut beiliegender Anlage neu gefasst.“ Die Neufassung der Satzung ist im Protokoll als Bestandteil bei zuheften.

§ 17 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Einladung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffend, in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das ist der Fall, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 18 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist fester Bestandteil des Vereins. Sie ist die Organisation der Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie führt bzw. verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen und unter Beachtung der Grundsätze gemäß § 2.

Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendsatzung geben, die sich insbesondere im Bereich Aufgaben und Zweck an dieser Satzung orientiert. In Zweifelsfällen gehen die Regelungen dieser Satzung im Range vor. Es ist u. a. Aufgabe der Vereinsjugend, durch zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit:

- den Sport zu fördern und zu pflegen,
- zur Persönlichkeitsentwicklung beizutragen,
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen einzutreten,
- die Aus- und Fortbildung der Vereinsjugend zu organisieren.

Der Vorstand der Vereinsjugend besteht aus:

- Jugendleiter
- Stellvertreter des Jugendleiters

Innerhalb dieses Vorstandes ist Personalunion ausgeschlossen, der Vorstand wird von der Vereinsjugend für 4 Jahre gewählt und wird vertreten durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter. Der Jugendleiter ist Mitglied im Vorstand des Vereins, für ihn gilt die Altersgrenze von § 18 Abs. 1 nicht. Der gewählte Vereinsjugendvorstand bedarf der Bestätigung des Vorstandes (§ 10). Sollte es zu keiner Wahl eines Jugendvorstandes kommen oder sollte er nicht oder nicht mehr arbeitsfähig sein, so kann der Vorstand (§ 10) den Vereinsjugendvorstand kommissarisch berufen.

Höchstes Organ der Vereinsjugend ist die Vereinsjugendvollversammlung. Diese wird jährlich einberufen. Alle Jugendlichen des Vereins werden 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Für die in der Tagesordnung angegebenen und zur Abstimmung anstehenden Sachverhalte genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die

Vereinsjugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand (§ 10) zu bestätigen.

Die Vereinsjugend kann durch Beschluss der Vereinsjugendvollversammlung aufgelöst werden, wenn diese zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Auflösung der Vereinsjugend ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand (§ 10) kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 16 gilt entsprechend.

§ 20 Ordnungen

Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 21 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Geldstrafe bis zu € 150,00 je Einzelfall
- 4.) Ausschluss gem. § 5 Anstrich 4 der Satzung

§ 22 Datengeheimnis

Gemäß § 5 BDSG sind alle Personen, welche mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, zum Datengeheimnis verpflichtet. Eine entsprechende Verpflichtung zum Datengeheimnis wird gesondert mit den betreffenden Personen mit Aufnahme Ihrer Tätigkeit unterzeichnet. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereines hinaus.

§ 23 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Beruf, Telefon privat und dienstlich, Fax, Mobilrufnummer und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in geeigneter Form gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die

personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes benötigt werden (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Verein übermittelt die Mitgliederdaten der Deutschen Sportausweis GmbH zur Erstellung des Mitgliedsausweises. Mit dem Aufnahmeantrag des Vereins willigt das Mitglied ein, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben. Eine gesonderte Belehrung wird dem Aufnahmeantrag beigelegt.

Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen, des Kreissportbundes Zwickau, sowie den entsprechenden Landesfachverbänden der jeweiligen Abteilungen, ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitglieder, entsprechend der Festlegungen der übergeordneten Organisationen an diese zu melden. Im Rahmen von sportlichen Wettbewerben (Ligaspielen, Turniere oder anderen Wettbewerbsformen) meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Wettbewerben, Feierlichkeiten und Jubiläen an Schaukästen des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder dem Internetauftritt bekannt. Der Verein bedient sich weiterhin der Verbreitung von Informationen in den sozialen Netzwerken auf Facebook, Google, Twitter und Youtube. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt, in Bezug auf dieses Mitglied, eine weitere Veröffentlichung an Schaukästen und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder des Internetauftrittes mit Ausnahme von Wettbewerbsergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand anderen Vereinsmitgliedern gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Der Verein informiert die Tagespresse, sowie die Organe des Landessportbundes Sachsen und der zuständigen Fachverbände über Wettbewerbsergebnisse und besondere Ereignisse. Ebenso können Veröffentlichungen im Amtsblatt oder den Landkreisnachrichten erfolgen. Auf der Internetseite des Vereins sowie auf Facebook, Google, Twitter und Youtube werden, gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet, ebenfalls Informationen veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung der Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes zw.

Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die zuständigen Organisationen über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

Beim Austritt werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Zwickau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde zur Mitgliederversammlung vom 24.04.2018 neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister unmittelbar in Kraft. Sofern die Satzung keine Regelungen enthält, gilt entsprechendes Gesetz. Bei Verstößen gegen die Satzung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Hohenstein-Ernstthal, im April 2018